

<p><b>Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten für Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I</b></p> <p>- Neufassung vom 04.03.1997 unter Berücksichtigung der Kreistagsbeschlüsse vom 18.12.1997, 18.12.2000 und 03.05.2001 -</p> <p>[Reihenfolge dem Entwurf angepasst]</p>	<p><b>Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten der Schulen im Landkreis</b></p> <p>- <u>Entwurf</u> Neufassung, Stand 12.05.2009. <u>Wesentliche Neuerungen unterstrichen.</u> -</p>
<p>Der Landkreis beteiligt sich an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten nach Maßgabe der nachstehenden Regelung:</p> <p><b>A) Leistungen zum Schulbau (aus der Kreisschulbaukasse gemäß § 117 NSchG)</b></p>	<p><b>A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)</b></p> <p>Der Landkreis gewährt den gemeindlichen Schulträgern sowie sich selbst aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen zum Schulbau nach folgenden Maßgaben:</p>
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>a) Zuwendungsfähig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,</li> <li>- Erstausrüstungen,</li> <li>- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,</li> <li>- Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen und</li> <li>- größere Instandsetzungen.</li> </ul>	<p><b>1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten</b></p> <p>Zuwendungsfähig sind die <u>notwendigen</u> Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden,</li> <li>- den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,</li> <li>- <u>Leasingkosten</u> unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 NSchG,</li> <li>- größere Instandsetzungen an Schulgebäuden,</li> <li>- die Erstausrüstung von Schulen,</li> <li>- die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen,</li> <li>- die Anschaffung von <u>Fahrzeugen für die selbst durchgeführte Schülerbeförderung.</u></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportstättenbauten</li> </ul> <p>Für die finanzielle Förderung gemeindlicher Freisportanlagen geht der Landkreis davon aus, dass die Anlagen zu 50 % schulisch und zu 50 % vom freien Sport genutzt werden.</p>	<p>Dies gilt auch für <u>Sportstätten und deren Ausstattung</u>, soweit sie Schulzwecken dienen. Bei Freisportanlagen der Typen A-C wird davon ausgegangen, dass sie zu 50 % schulisch bedingt sind und im Übrigen dem freien Sport dienen. Sie gelten mit diesem Prozentsatz als Schulbaumaßnahme.</p>
<p>c) Sonstige Voraussetzungen</p> <p>Die Baumaßnahmen müssen dem Schulentwicklungsplan des Landkreises entsprechen.</p> <p>Ob eine Maßnahme zu den größeren Instandsetzungen zu rechnen ist, richtet sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBl. Nr. 15/1975, S. 218). Dieses gilt sinngemäß für größere Instandsetzungen im Primarbereich.</p>	<p>Alle Maßnahmen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Schulentwicklungsplan des Landkreises entsprechen,</li> <li>- Gesamtkosten von <u>mindestens 20.000 €</u> erwarten lassen und</li> <li>- <u>wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.</u></li> </ul>
<p>Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.</p>	<p>Bei Baumaßnahmen richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten; dies gilt auch bei Kauf und Leasing.</p>

<p>b) Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte</p> <p>Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zur Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte führen können. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Kreisschulbaukassenzuwendung nicht in Abzug gebracht.</p> <p>[Sekundarbereich:] Betragen die Fremdmittel mehr als 50 % der aus der Kreisschulbaukasse zuwendungsfähigen Gesamtkosten, werden die Kreiszuwendungen entsprechend vermindert.</p>	<p>Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten der Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte ausschöpfen. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. <u>Leistungen Dritter vermindern die zuwendungsfähigen Kosten</u>. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind keine Dritten in diesem Sinn.</p>
<p>Höhe und Art der Zuwendung ergeben sich aus der Zuordnung der Maßnahme zum Primar- oder Sekundarbereich I.</p> <p><b>2. Primarbereich</b></p> <p>Die Zuwendungen für Schulbaumaßnahmen im Primarbereich betragen 33 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten, und zwar</p> <p>20 % Darlehen</p> <p>13 1/3 % Zuweisung (bei Sporthallenmaßnahmen 20 % Zuweisung).</p> <p>Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.</p> <p><b>3. Sekundarbereich I</b></p> <p>Die Zuweisungen betragen max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Betragen die Fremdmittel mehr als 50 % der aus der Kreisschulbaukasse zuwendungsfähigen Gesamtkosten, werden die Kreiszuwendungen entsprechend vermindert.</p>	<p><b>2. Art und Höhe der Zuwendung</b></p> <p>Die Zuwendungen betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Primarbereich 33 1/3 % der zuwendungsfähigen Kosten, uns zwar <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 % als zinsloses Darlehen,</li> <li>- 13 1/3 % als Zuweisung,</li> <li>- bei Sporthallenmaßnahmen jedoch 40 % (je 20 % Darlehen und Zuweisung),</li> </ul> </li> <li>- in den Sekundarbereichen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung.</li> </ul> <p>Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.</p>
<p>Das zinslose Darlehen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in 10 gleichen Jahresraten für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen bis einschl. 250.000 €</li> <li>- in 20 gleichen Jahresraten für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 €</li> </ul> <p>zu tilgen.</p> <p>Die erste Tilgungsrate wird mit dem auf die Endabrechnung der Zuwendung folgenden 01.07. fällig.</p>	<p>Zinslose Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum <u>30.4.</u> fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Auszahlung des Darlehens folgt.</p>
	<p><b>3. Antrags- und Bewilligungsverfahren</b></p> <p>Anträge sind bis zum <u>15.02.</u> des Vorjahres der beabsichtigten Förderung an den Landkreis zu stellen.</p>
<p>Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind im Benehmen mit dem Landkreis und der Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind zudem im Benehmen mit dem Landkreis und der staatlichen Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.</p>

	Dem Antrag ist eine <u>Kostenschätzung</u> , möglichst in Anlehnung an DIN 276, beizufügen sowie ein <u>Auszug aus dem Haushaltsplan</u> . Ist der Haushalt noch nicht wirksam, reicht ein Auszug aus dem <u>Entwurf</u> aus; die endgültigen Unterlagen sind bis zum <u>30.04.</u> nachzureichen. Zugleich sollen zukünftige Maßnahmen mit einem Auszug aus dem Investitionsprogramm nachrichtlich mitgeteilt werden.
e) Bewilligung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse  Über Zuwendungsanträge der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden beschließt der Kreisausschuss. Maßnahmen des Landkreises bedürfen nach Bereitstellung im Haushaltsplan keiner besonderen Beschlüsse.	Der Kreisausschuss soll die förderfähigen Maßnahmen <u>so rechtzeitig bewilligen</u> , ggf. unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der haushaltsrechtlichen Sicherung, dass ein <u>Maßnahmebeginn in den Sommerferien möglich</u> ist. Auf besonderen Antrag soll ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ermöglicht werden.
	<u>Die notwendigen Mittel sind sodann in der Kreisschulbaukasse des Folgejahres zu veranschlagen. Den Samt- und Einheitsgemeinden wird der sich daraus ergebende voraussichtliche Beitrag sowie eine kreisweite Übersicht der bewilligten und der nachrichtlich mitgeteilten zukünftigen Maßnahmen mitgeteilt.</u>
Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit einer detaillierten Kostenaufstellung vorzulegen. Bei Baumaßnahmen ist die Kostenaufstellung nach der DIN 276 auszurichten. Auf die zugesagten Zuwendungen können Abschlagszahlungen entsprechend dem Bau-/Maßnahmefortschritt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden.	<b>4. Abrechnung der Maßnahmen</b>  Die Zuwendungsempfänger legen nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung vor, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt <u>nach Prüfung der Schlussabrechnung</u> . Auf bewilligte Zuwendungen können Abschlagszahlungen auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden. Zahlungen erfolgen in beiden Fällen frühestens <u>nach Fälligkeit der Beiträge am 30.4.</u>
Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.	Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.
Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Baumaßnahme unterrichtet,	Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Maßnahmen unterrichtet.
d) Maßgebende Schülerzahlen, Beitragszahlung  Der Anteilsbetrag der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Kreisschulbaukasse wird jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.	<b>5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse</b>  Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.

<p>Die Beiträge der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Kreisschulbaukasse werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schüler des ersten bis vierten Grundschuljahres nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen. Zu den Schülern des ersten bis vierten Grundschuljahres zählen auch die Sondergrundschüler.</p>	<p>Die Beiträge der einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres der Grund- und Förderschulen nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen.</p>
<p>Der Landkreis zieht die Beiträge zum 01.07. eines jeden Haushaltsjahres ein. Zu diesem Termin werden auch die Tilgungsbeträge für gewährte Darlehen fällig.</p>	<p>Die Beiträge sind zum <u>30.04.</u> des Haushaltsjahres fällig.</p>
<p>f) <b>Widerruf/Erstattung der Zuwendung</b></p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (Gebäude mind. 10 Jahre, Einrichtung mind. 5 Jahre, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt wird).</p>	<p><b>6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen</b></p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.</p> <p>Die Zuwendung ist <u>anteilig</u> zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens <u>30 Jahre</u>, im Übrigen nicht mindestens <u>10 Jahre</u> lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist.</p>
<p>g) Die Regelungen der Absätze a) bis f) gelten sinngemäß für Baumaßnahmen des Landkreises.</p>	
<p><b>B) Leistungen zu laufenden Kosten</b></p> <p>Zu den unter § 118 NSchG fallenden tatsächlichen Kosten der gemeindlichen Schulträger für Schulen des Sekundarbereiches I gewährt der Landkreis Zuwendungen in Höhe von 60 %, höchstens jedoch 60 % des Betrages, der sich ergibt, wenn man die Zahl der Schüler des Sekundarbereiches I der jeweiligen Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde mit dem Durchschnittssatz multipliziert, der aus der Summe der „sonstigen Kosten“ für alle Schüler der Sekundarstufe I der Städte / Gemeinden / Samtgemeinden für das jeweilige Jahr errechnet wird. Ausgaben für kreiseigene Schulen des Sekundarbereiches I fließen in diese Berechnung nicht ein.</p>	<p><b>B. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten (Schullastenausgleich, § 118 NSchG)</b></p> <p>Zu den nicht unter § 117 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).</p>
<p>Die zuwendungsfähigen Kosten sind im einzelnen in der Verordnung vom 18.06.1975 (Nieders. GVBl. S. 218) festgelegt.</p>	<p>Die zuweisungsfähigen Kosten sind im Einzelnen in der Verordnung des MK vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBl. S. 218) festgelegt.</p>
	<p>Die Kosten sind entsprechend der vorgenannten Verordnung aufzuschlüsseln und an Hand <u>ausgesagter Sachkontenauszüge</u> nachzuweisen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.</p>
	<p>Die Kosten können im Einvernehmen mit <u>allen</u> gemeindlichen Schulträgern ganz oder teilweise <u>pauschaliert</u> werden.</p>

<p>[Vereinbarungen mit SG Tarmstedt und SG Sottrum, zukünftig ggf. weitere KGS/IGS]</p>	<p><b>C. Besondere Regelungen zur Schul- und Kostenträgerschaft</b></p> <p>Historisch gewachsen ist der Landkreis Schulträger u.a. der Gymnasien in den Mittelzentren, während Haupt- und Realschulen grundsätzlich in Schulträgerschaft der Samt- und Einheitsgemeinden liegen. Um gemeindliche Schulträger von Gymnasien und Gesamtschulen nicht schlechter zu stellen als die Kreisgemeinschaft, gilt Folgendes:</p> <p>Sofern eine Samt- oder Einheitsgemeinde Schulträger eines <u>Gymnasiums</u> ist, können Schulbaumaßnahmen im <u>Einvernehmen</u> zwischen Landkreis und Schulträger als Kreismaßnahme finanziert und gefördert werden. Gleiches gilt für <u>gymnasiale Zweige von Kooperativen Gesamtschulen</u> und einen <u>vergleichbaren pauschalen Anteil von Integrierten Gesamtschulen</u>.</p> <p>Die sonstigen Kosten im Sinne des <u>Schullastenausgleichs</u> können für diese Schulen oder Schulteile wie bei kreiseigenen Schulen zu <u>100 %</u> übernommen werden.</p>
<p>[Vereinbarung mit SG Sottrum]</p>	<p>Wird die Schule zu einem Großteil von <u>Schülerinnen und Schülern von außerhalb des Landkreises</u> besucht, ist ein <u>entsprechender Eigenanteil</u> des Schulträgers zu <u>vereinbaren</u>. Eine mögliche <u>Refinanzierung</u> dieses Eigenanteils durch betreffende Nachbarkommunen verbleibt beim Schulträger. Eigenanteil und Refinanzierung sind <u>keine Leistungen „Dritter“</u> im Sinne des Abschnitts A.1.</p>
	<p>Sofern <u>Schulen in die Schulträgerschaft des Landkreises übergehen</u> sollten, ist dies möglichst kostenneutral auszugestalten.</p>
<p>[Sonderregelung Eichenschule]</p>	<p><u>Schulen in freier Trägerschaft</u> können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem Unterhaltungskostenzuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre.</p>
<p>Dieses Abrechnungsverfahren wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2001 bezogen angewandt.</p>	<p><b>D. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen</b></p> <p>Dieser Grundsatzbeschluss wird erstmals auf das <u>Haushaltsjahr 2010</u> bezogen angewandt. Maßnahmen, die <u>2010</u> aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden sollen (Bewilligung dementsprechend in <u>2009</u>), sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum <u>15.08.2009</u> zu beantragen. Die Maßnahmen müssen <u>spätestens im Haushaltsjahr 2009</u> veranschlagt (gewesen) sein.</p>
<p>Die Tilgung der bis zum 31.12.1991 bewilligten Darlehen bleibt unverändert auf 5 % per anno bestehen.</p>	<p>Frühere Zuwendungsbescheide und Darlehensverträge bleiben unberührt.</p>
	<p>Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden sollen Maßnahmen <u>nicht gefördert</u> werden, sofern und soweit dies aus Mitteln des <u>Konjunkturpakets II</u> geschieht.</p>